

Mindestfördervoraussetzung

- Mindestbetriebsgröße 1 ha
- Aktiver Betriebsinhaber
- Mindestparzellengröße 0,3 ha
- Landwirtschaftliche Tätigkeit auf landwirtschaftlicher, förderfähiger Fläche

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Förderelemente

Förderfähige Fläche

- lw. Fläche, die dem Betriebsinhaber zum Antragstermin zur Verfügung steht und eine hauptsächlich lw. Tätigkeit durchgeführt wird
- Landschaftselemente im unmittelbaren Zusammenhang
- zum Hanfanbau genutzte Flächen (Zertifiziertes Saatgut, THC-Gehalt 0,3 %)

Landwirtschaftliche Fläche

- Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen einschließlich Agroforstsysteme und Flächen mit Paludikulturen

Baseline (Konditionalität)

Einkommensgrundstützung

Fördergegenstand

- Zahlung für förderfähige landwirtschaftliche Flächen mit hauptsächlich landwirtschaftlicher Nutzung
- Bemessungsgrundlage: Fläche in ha
- Mindestparzellengröße: 0,1 ha

möglicher Prämienatz (absinkend): 156,71 €

Umverteilungs-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- Betriebsinhaber mit Anspruch auf Einkommensgrundstützung
- Förderung für insgesamt 60 Hektar (Gruppe 1 = 40 ha, Gruppe 2 = 20 ha)

möglicher Prämienatz (konstant):
 Stufe 1: 70,00 €
 Stufe 2: 40,00 €

Junglandwirte-Einkommensstützung

Fördergegenstand

- maximal 120 Hektar
- maximal 5 Jahre ab Erstantragstellung JES

Spezielle Fördervoraussetzung

- erstmalige Niederlassung in lw. Betrieb
- langfristige Kontrolle des Betriebes
- Maximal 40 Jahre bei Erstbeantragung
- Qualifikationsnachweis
- Erstbeantragung innerhalb von 5 Jahren nach Erstniederlassung
- Jur. Person darf nur 1 Mal JES beantragen

Hinweis:

Für JLW die vor 2023 JLWP beantragt und in Summe < 5 Jahre JLWP erhalten haben, können JES ab 2023 beantragen. Für diese gelten die ursprünglichen Voraussetzungen.

möglicher Prämienatz (konstant): 134,00 €

Regelung für Klima und Umwelt

Ökoregelungen

- freiwillig, einjährig, einkommenswirksam
- 1. Bereitstellung von Flächen für Biodiversität
- Zusätzliche Brache

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
1.300,00 €	500,00 €	300,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen auf AL

Prämienatz (konstant): 150,00 €

- Blühstreifen oder Blühflächen in DK

Prämienatz (konstant): 150,00 €

- Altgrasstreifen auf DGL

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
900,00 €	400,00 €	200,00 €

2. Vielfältige Kulturen

3. Beibehaltung Agroforst auf AL und in DGL

4. Gesamtbetriebliche DGL-Extensivierung

5. Extensivierung v. DGL mit spez. Kennarten

6. Verzicht auf chem.-synth. PSM

7. Natura 2000

Gekoppelte Einkommensstützung

Gekoppelte Prämie für Mutterschafe/Ziegen

- mindestens 6 Tiere
- Zahlung für weibliche Tiere im Alter von mind. 10 Monate (Stichtag 01.01.)
- Halungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung

Prämienatz (absinkend): 34,83 €

Gekoppelte Prämie für Mutterkühe

- mindestens 3 Tiere
- weibliche Kühe mit min. eine Kalbung
- Halungszeitraum 15.05. bis 15.08.
- Pflicht zur Tierkennzeichnung und Registrierung
- Ersatz ausscheidender Tiere möglich

Prämienatz (absinkend): 77,93 €

GAP-Direktzahlungen ab 2023

Ökoregelungen

ÖR 1 – Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen

a) Bereitstellung nichtproduktiver Flächen (Brachen)

- zusätzliche 1 % – 6 % Brache über Konditionalität (GLÖZ 8) hinaus
- Mindestgröße 0,1 ha
- muss das gesamte Antragsjahr brachliegen
- Begrünung durch Selbstbegrünung/Aussaart (keine Reinsaat)
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung, Beweidung durch Schafe und Ziegen
- Ab 15.08. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat Wintergerste oder Winterraps
- Flächen nicht für die DGL-Werdung berücksichtigt

b) Blühstreifen und Blühflächen auf Ackerland

- Mindestgröße 0,1 ha;
- Blühstreifen min 20 m & max. 30 m breit
- Blühfläche ab 30 m Breite; maximal 1 ha
- Anlage durch Aussaat einer Saatgutmischung
 - a) mind. 10 Pflz. Gruppe A
 - b) mind. 5 Pflz. Gruppe A + 5 Pflz. Gruppe B
- erneute Beantragung ohne erneute Ansaat bei b) möglich
- Aussaat bis 15.05., Nachsaat zulässig
- keine Dünger und PSM zulässig
- Mindesttätigkeit muss nur jedes 2. Jahr erbracht werden
- Ab 01.09. des Antragsjahres Vorbereitung und Durchführung Aussaat/Pflanzung zulässig, wenn ÖR1b bereits im Vorjahr in Anspruch genommen wurde

c) Blühstreifen und Blühflächen in Dauerkulturen

- Voraussetzung analog zu b) müssen erfüllt sein
- Ausnahmen:
 - keine Mindestgröße von 0,1 ha
 - keine Mindestbreite bei Blühstreifen

d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland

- Mindestgröße 0,1 ha
- Mindestanteil 1 % gesamten Dauergrünland, maximal 6 % begünstigungsfähig
- Maximalanteil je Fläche 20 %
- Beweidung oder Schnittnutzung ab 01.09.

ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen

- mindestens 5 Hauptfruchtarten im Ackerbau
- min. 10 % & max. 30 % je Hauptkultur
- min. 10 % Leguminosenanteil
- Brachen sind ausgenommen
- max. 66 % Getreideanteil
- Voraussetzungen müssen im Zeitraum vom 01.06. - 15.07. des Antragsjahres erfüllt sein

Prämiensatz (konstant): 45,00 €

ÖR 4 – gesamtbetriebliche GL-Extensivierung

- mittlerer Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV je ha förderfähiges GL im Zeitraum vom 01.01. - 30.09.
- Unterschreitung des RGV bis 40 Tage möglich
- Düngung, einschließlich Wirtschaftsdünger, darf maximal dem Dunganfall von 1,4 RGV je ha entsprechen
- PSM-Einsatz ist nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich
- Pflügen im Antragsjahr nicht zulässig; Ausnahmen jedoch im Einzelfall möglich (höhere Gewalt)

Prämiensatz (absinkend): 115,00 €

ÖR 6. Verzicht auf chem.-synth. PSM

- Ackerland und Dauerkulturen als Bezugsebene
- PSM-Verzicht auf AL vom 01.01. bis zur Ernte auf der Fläche, jedoch mindestens bis zum 31.08. *
- PSM-Verzicht auf AL mit GoG und Leguminosen 01.01. – 15.11. (Zeitraum endet mit Zeitpunkt der letzten Ernte, jedoch frühestens am 31.08.) **
- PSM-Verzicht auf DK vom 01.01.-15.11.

Stufe 1: Sommerungen (Getreide, Leguminosen,
* Hackfrüchte, Gemüse etc.) & Dauerkulturen

Stufe 2: Gras oder andere Grünfütterpflanzen,
** Leguminosen zur Ackerfütternutzung

Prämiensatz:

Stufe 1: 130,00 € (absinkend)

Stufe 2: 50,00 € (konstant)

ÖR 3 – Beibehaltung Agroforstbewirtschaftung

- auf Ackerland und Grünland mit positiv geprüften Nutzungskonzept
- Flächenanteil der Gehölzstreifen muss zwischen 2 % und 35 % betragen
- Weitestgehend durchgängige Gehölzstreifen
- mindestens 2 Gehölzstreifen
- Breite der Gehölzstreifen zwischen 3 und 25 Meter
- max. 100 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand
- min. 20 Meter Abstand der Gehölzstreifen zueinander und zum Rand (Abstand zum Rand kann geringer als 20 Meter sein, wenn fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe)
- Holzernte in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig

Prämiensatz (konstant): 60,00 €

ÖR 5 – ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit dem Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten

- Nachweis von mindestens vier Kennarten / Kennartengruppen durch die vom Land vorgegebene Methode

Prämiensatz (absinkend): 240,00 €

ÖR 7 – Natura 2000

- begünstigungsfähig sind Flächen in Natura 2000-Gebieten
- Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserspiegels oder zur Drainage sind nicht zulässig
- Auffüllung, Aufschüttung, Abgrabung nicht zulässig, außer im Fall einer Genehmigung durch Naturschutz
- Natura 2000 = FFH + Vogelschutzgebiete (VSG)

Prämiensatz (konstant): 40,00 €